

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 14.12.2017**

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
- a) **Restabfallbehälter (Graue Tonne)**
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 60-Liter-Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 60 Liter nicht überschreiten.
- b) **Bioabfallbehälter (Grüne Tonne)**
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 60-Liter-Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 60 Liter nicht überschreiten.
- c) **Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)**
mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.
- (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 120-Liter-Behältern für 60-Liter Restabfall bzw. Bioabfall können Ban-derolen für Restabfall und Bioabfall bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden, die bei Anbringung am Deckelgriff zur einmaligen Befüllung bis 120 Liter berechtigen.
- (9) Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gem. der für die gemeinsame Nutzung mit dem Nachbarn vorgesehenen Tarife (Abfallgebührensatzung) zur Verfügung gestellt werden.
Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Diese Regelung gilt nur für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und ist befristet bis zum 31.12.2018. Danach ist eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern nicht mehr zulässig.

§ 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
- a) 60 Litern Fassungsvermögen auf 20 kg,
b) 120 Litern Fassungsvermögen auf 32 kg,
c) 240 Litern Fassungsvermögen auf 59 kg und
d) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 280 kg
festgesetzt.
Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

**Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 14.12.2017**

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (3) Für die Einsammlung und Erfassung von Abfällen werden folgende Abfallbehälter zur Verfügung gestellt:
- a) **Restabfallbehälter (Graue Tonne)**
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.
- b) **Bioabfallbehälter (Grüne Tonne)**
mit einem Fassungsvermögen von 60 Liter und 120 Liter.
- c) **Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen (Blaue Tonne)**
mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter.
Das je Monat bereitgestellte Volumen zur Sammlung für Pappe, Papier und Kartonagen darf das angemeldete Sammelvolumen für Restabfall maximal um das vierfache übersteigen.
- (4) Ergänzend können für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle und Bioabfälle Restabfallsäcke bzw. Bioabfallsäcke bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden. ~~Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 120-Liter-Behältern für 60-Liter Restabfall bzw. Bioabfall können Ban-derolen für Restabfall und Bioabfall bei der Stadt und beauftragten Vertriebsstellen gegen Gebühr erworben werden, die bei Anbringung am Deckelgriff zur einmaligen Befüllung bis 120 Liter berechtigen.~~
- (9) ~~Für mehrere Grundstücke, die in einem engen räumlichen Bereich liegen, können ausnahmsweise auf gemeinsamen schriftlichen Antrag hin ein oder mehrere Abfallbehälter gem. der für die gemeinsame Nutzung mit dem Nachbarn vorgesehenen Tarife (Abfallgebührensatzung) zur Verfügung gestellt werden.
Bei entsprechenden baurechtlichen Vorgaben kann die Stadt ihrerseits die Aufstellung eines oder mehrerer Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung am dafür vorgesehenen Standplatz verlangen. Diese Regelung gilt nur für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 Litern und ist befristet bis zum 31.12.2018. Danach ist eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern nicht mehr zulässig.~~

§ 12 Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter

- (8) Das zulässige Gesamtgewicht wird für Behälter mit
- e) 60 Litern Fassungsvermögen auf 50 kg,
f) 120 Litern Fassungsvermögen auf 60 kg,
g) 240 Litern Fassungsvermögen auf 110 kg und
h) 1.100 Litern Fassungsvermögen auf 510 kg
festgesetzt.
Die gefüllten Abfallbehälter dürfen ihr zulässiges Gesamtgewicht nicht überschreiten.

§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (3) Die Abfallbehälter werden am Abholtag in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr entleert. Die Abholtag bestimmt die Stadt; Änderungen werden bekannt gemacht.
- (4) Abfallbehälter, die von den Anschlusspflichtigen herauszustellen sind, müssen am Ab-holtage bis 07.00 Uhr verschlossen auf dem Gehweg so bereitgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern. In den Straßen, die der Abfuhrwagen nicht befahren kann, müssen die Abfallbehälter in die nächste vom Abfuhrwagen befahrbare Straße gebracht werden. Die Abfallbehälter sind unverzüglich nach der Leerung, spätestens jedoch vor Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.

§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter, für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung und für Behälter im Entsorgungsgebiet B, die auf entsprechenden Antrag von der Stadt zur Leerung am Straßenrand bereitgestellt werden, bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.

§ 15 Schadstoffe

- (1) Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten (z. B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl sowie asbesthaltige Gegenstände), sind bei der Abfallentsorgungsanlage und den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) abzugeben.

§ 13 Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr

- (3) Die Abfallbehälter werden am Abholtag in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr entleert. In der Zeit vom 01.06. bis 31.08. werden die Abfallbehälter in der Zeit von 06.00 – 20.00 Uhr entleert. Die Abholtag bestimmt die Stadt; Änderungen werden bekannt gemacht.
- (4) Abfallbehälter, die von den Anschlusspflichtigen herauszustellen sind, müssen am Ab-holtage bis 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. bis 6:00 Uhr, verschlossen auf dem Gehweg so bereitgestellt sein, dass sie den Verkehr nicht behindern. In den Straßen, die der Abfuhrwagen nicht befahren kann, müssen die Abfallbehälter in die nächste vom Abfuhrwagen befahrbare Straße gebracht werden. Die Abfallbehälter sind unverzüglich nach der Leerung, spätestens jedoch vor Eintritt der Dunkelheit wieder von der Straße zu entfernen.

§ 14 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Den Standplatz auf den Grundstücken im Entsorgungsgebiet A (§ 13 Abs. 1 Satz 1), für 1.100 Liter Behälter, ~~für Abfallbehälter zur gemeinsamen Nutzung~~ und für Behälter im Entsorgungsgebiet B, die auf entsprechenden Antrag von der Stadt zur Leerung am Straßenrand bereitgestellt werden, bestimmt die Stadt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen bzw. des Anschlusspflichtigen.

§ 15 Schadstoffe

- (1) Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten (z. B. Lacke und Farben, Holzschutz-, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Lösungsmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Medikamente, Quecksilber, Chemikalien, Energiesparlampen, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl sowie asbesthaltige Gegenstände), sind bei der Abfallentsorgungsanlage und soweit laut Anlage 3 dieser Satzung zugelassen den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1) abzugeben.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/jeder andere Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu 25 Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr möglich. Sollen mehr als 25 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 25 zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.
- (2) Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche länger als 5 Meter bzw. an den bei den längsten Seiten jeweils länger als 2,20 Meter sind oder die ein Gewicht von 90 kg übersteigen. Kein Sperrmüll sind Mopeds, Motorräder und Autoreifen sowie Bauteile wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Badewannen und Ähnliches. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung werden getrennt auch Metallschrott sowie Elektro- und Elektronikgeräte, z. B. Großgeräte wie Wasch- und Spülmaschinen, Herde und Trockner, Unterhaltungselektronik, Computer und Drucker sowie Haushaltskühl- und Gefriergeräte eingesammelt. Gewerblich genutzte Kühl- und Gefriergeräte (z. B. Kühltheken) werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.
- (5) Der Sperrmüll muss am Abholtag bis 07.00 Uhr auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht personen- oder verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Nach Abholung des Sperrmülls hat die Antragstellerin/der Antragsteller den Gehweg/Straßenrand unverzüglich zu reinigen sowie die nicht mitgenommenen Gegenstände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin erfolgen.

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzerinnen/Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1), im Handel sowie den Elektrokleingerätecontainern bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Neumünster – Fachdienst Technisches Betriebszentrum -, zulässig:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 22.06.2017 außer Kraft.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die/Der Anschlussberechtigte und jede/jeder andere Abfallbesitzerin/Abfallbesitzer hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, je Halbjahr einmal Sperrmüll (§ 3 Abs. 7) im Umfang von bis zu 30 Gegenständen gesondert abfahren zu lassen. Die entsprechenden Halbjahre gehen vom 01.01. bis zum 30.06. und vom 01.07. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Zusätzliche Termine sind gegen eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr möglich. Sollen mehr als 30 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 30 zusätzliche Teile eine in der Abfallgebührensatzung festgelegte Gebühr erhoben.
- (2) Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche länger als 5 Meter bzw. an den bei den längsten Seiten jeweils länger als 2,20 Meter sind oder die ein Gewicht von 90 kg übersteigen. Kein Sperrmüll sind Mopeds, Motorräder und Autoreifen sowie Bauteile wie z. B. Fensterrahmen, Türen, Badewannen und Ähnliches. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllentsorgung werden getrennt auch Metallschrott sowie Elektro- und Elektronikgroßgeräte, z. B. Wasch- und Spülmaschinen, Herde und Trockner, Fernseher, Monitore Unterhaltungselektronik, Computer und Drucker sowie Haushaltskühl- und Gefriergeräte eingesammelt. Gewerblich genutzte Kühl- und Gefriergeräte (z. B. Kühltheken) werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.
- (5) Der Sperrmüll muss am Abholtag bis 07.00 Uhr, in der Zeit vom 01.06. bis 31.08. bis 6:00 Uhr, auf dem Gehweg bzw. am Straßenrand der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht personen- oder verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. Nach Abholung des Sperrmülls hat die Antragstellerin/der Antragsteller den Gehweg/Straßenrand unverzüglich zu reinigen sowie die nicht mitgenommenen Gegenstände zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem Abfuhrtermin erfolgen.

§ 17 Elektro- und Elektronikgeräte

Elektrische und elektronische Geräte, die unter die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) fallen und nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 16) eingesammelt werden, sind von den Besitzerinnen/Besitzern bei der von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlage oder soweit laut Anlage 3 dieser Satzung zulässig den Sammelstellen (§ 18 Abs. 1), im Handel sowie den Elektrokleingerätecontainern bzw. bei sonstigen insoweit anerkannten Abfallentsorgungsanlagen abzugeben.

§ 22 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz durch die Stadt Neumünster – Fachdienst Technisches Betriebszentrum -, zulässig:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster vom 14.12.2017 außer Kraft.

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

1. Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen gem. § 18

1. Abfallentsorgungsanlage Wittorferfeld

Annahmestelle für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Selbstanlieferung von Gewerbeabfällen);
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle zur Verwertung und schadstoffhaltige Abfälle in Kleinmengen;
- d) Erdaushub, Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch.

2. Sammelstelle Niebüller Str. 90

Annahmestelle für

- a) Schadstoffe (§ 15)
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle, die auch bei den Sammelstellen abgegeben werden können (s. Ziff. 3),
- d) Sperrmüll aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 7).

3. Sammelstellen

- 3.1 Böcklersiedlung: Hansaring an der KSV-Halle
- 3.2 Einfeld: Kreuzkamp
- 3.3 Gadeland: Krogredder
- 3.4 Gartenstadt: Carlstraße gegenüber Osterhofpark
- 3.5 Ruthenberg: Waldwiesenweg
- 3.6 Tungendorf: Oberjörn am Sportplatz
- 3.7 Wittorf: Mühlenstraße

Annahmestellen für folgende Abfälle in haushaltsüblicher Menge, Art und Beschaffenheit:

- a) Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Altkunststoffe (gebrauchte Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen)
- d) Kompostierbare Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fach-gerecht kompostiert werden bzw. über die grüne Tonne entsorgt werden können
- e) Metallschrott
- f) Trockenbatterien, Elektro- und Elektronikkleingeräte
- g) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- h) Althölzer
- i) unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 9)
- j) Baumischabfall aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 10)
- k) Restmüll aus privaten Haushalten
- l) Elektrokleingerätecontainer

4. Depotcontainerplätze für Elektrokleingeräte

- 4.1. Parkplatz Rudolf-Weißmann-Platz
- 4.2. Parkplatz Waschpohl
- 4.3. Parkplatz zwischen Schleusberg und Wasbeker Straße

Anlage 3

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung)

1. Abfallentsorgungsanlage und Sammelstellen gem. § 18

1. Abfallentsorgungsanlage Wittorferfeld

Annahmestelle für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Selbstanlieferung von Gewerbeabfällen);
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle zur Verwertung und schadstoffhaltige Abfälle in Kleinmengen;
- d) Erdaushub, Bauschutt, Steine, Baustellenabfälle und Straßenaufbruch.

2. Sammelstelle Niebüller Str. 90

Annahmestelle für

- a) Schadstoffe (§ 15), gefährliche Abfälle wie Elektro- und Elektronikaltgeräte
- b) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern;
- c) Abfälle, die auch bei den Sammelstellen abgegeben werden können (s. Ziff. 3),
- d) Sperrmüll aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 7).

3. Sammelstellen

- 3.1 Böcklersiedlung: Hansaring an der KSV-Halle
- 3.2 Einfeld: Kreuzkamp
- 3.3 Gadeland: Krogredder
- 3.4 Gartenstadt: Carlstraße gegenüber Osterhofpark
- 3.5 Ruthenberg: Waldwiesenweg
- 3.6 Tungendorf: Oberjörn am Sportplatz
- 3.7 Wittorf: Mühlenstraße

Annahmestellen für folgende Abfälle in haushaltsüblicher Menge, Art und Beschaffenheit:

- a) Altglas (Hohlkörper, getrennt nach Weiß- und Buntglas)
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Altkunststoffe (gebrauchte Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen)
- d) Kompostierbare Gartenabfälle, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück fach-gerecht kompostiert werden bzw. über die grüne Tonne entsorgt werden können
- e) Metallschrott
- f) Trockenbatterien, Elektro- und Elektronikkleingeräte
- g) scharfe Gegenstände in stich- und drucksicheren Einwegbehältern
- h) Althölzer Sperrmüll
- i) unbelasteter mineralischer Bauschutt aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 9)
- j) Baumischabfall aus privaten Haushalten (§ 3 Abs. 10)
- k) Restmüll aus privaten Haushalten
- ~~l) Elektrokleingerätecontainer~~

4. Depotcontainerplätze für Elektrokleingeräte, Glas und Papier, Pappe, Kartonagen auf verschiedenen Standorten im Stadtgebiet

- ~~4.1. Parkplatz Rudolf-Weißmann-Platz~~
- ~~4.2. Parkplatz Waschpohl~~
- ~~4.3. Parkplatz zwischen Schleusberg und Wasbeker Straße~~